



Einwohnergemeinde Bolligen

Änderung der baurechtlichen Grundordnung Aufhebung Ortsbilderhaltungsgebiet «Höheweg»

Änderung Baureglement

im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV

Öffentliche Auflage

Bern, 18. August 2021

1430_51_Hoeheweg_Aend_BR_210818.docx

Art. 33 Ortsbilderhaltungsgebiete

Baureglement alter Zustand

- 1 Ortsbilderhaltungsgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 Baugesetz. Sie bezwecken den Schutz der aus denkmalpflegerischer Sicht wertvollen Ortsteile.
- 2 Bauliche Massnahmen sind bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung (Fassaden, Dach, Aussenräume, Materialisierung) besonders sorgfältig in das Ortsbild einzufügen.
- 3 Betreffen Bauvorhaben schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall einzubeziehen.
- 4 Anstelle der baupolizeilichen Masse sind die prägenden Merkmale der Bebauung massgebend.
- 5 Für das Ortsbild prägend sind folgende Gebiete:

Das primäre Ziel der Ortsbilderhaltungsgebiete ist der Erhalt wertvoller Ortsbilder. Dieses wird in aller Regel durch Volumen und Stellung der Bauten, architektonische Gestaltung sowie die fürs Ortsbild wichtige Grün- und Freiräume geprägt.

Bezeichnung	Abk.	Prägende Merkmale
Habstetten	A	Ortskern Habstetten mit dem „Hubelgut“,
Ortszentrum	B	Kirche, Pfarrhaus, Reberhaus und „Sternen“
Hünerbühl	C	Siedlung Hünerbüel
Höheweg	D	Baugruppe Höheweg
Wegmühle	E	Landsitz und Mühlegebäude
Flugbrunnen	F	Weiler Flugbrunnen
Bantigen	G	Weiler Bantigen
Ferenberg	H	Weiler Ferenberg

Baureglement neuer Zustand

Bestimmung aufgehoben
Bestimmung neu

- 1 (Unverändert)
- 2 (Unverändert)
- 3 (Unverändert)
- 4 (Unverändert)
- 5 Für das Ortsbild prägend sind folgende Gebiete:

(Unverändert)

Bezeichnung	Abk.	Prägende Merkmale
Wegmühle	A E	Landsitz und Mühlegebäude
Ortszentrum	B	Kirche, Pfarrhaus, Reberhaus und «Sternen»
Habstetten	C A	Ortskern Habstetten mit dem «Hubelgut»
Flugbrunnen	D F	Weiler Flugbrunnen
Bantigen	E G	Weiler Bantigen
Ferenberg	F H	Weiler Ferenberg
Hünerbühl	G C	Siedlung Hünerbüel
Höheweg	D	Baugruppe Höheweg

Geringfügige Änderungen nach Art. 122 Abs. 7 BauV

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Anzeiger ...
Öffentliche Auflage vom ...
Einspracheverhandlung am ...
Erledigte Einsprachen ...
Unerledigte Einsprachen ...
Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...

Präsidentin

.....

Gemeindeschreiber

.....

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Bolligen , den

Gemeindeschreiber

.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, den

.....